

Richtlinien der Stadt Olbernhau zur Förderung von Vereinen

Präambel

Alle Kultur- und Sportvereine spielen für das Zusammenleben, die Integration und das Freizeitangebot in unserer Kommune eine wichtige Rolle.

Die vielfältigen Angebote dienen als Ausgleich für die Belastungen des Alltages und tragen dazu bei, Freizeit sinnvoll zu nutzen. Darüber hinaus fördern sie den Breiten- und Leistungssport für Jung und Alt.

Kultur und Sport sind unverzichtbare Bereiche in unserer Gesellschaft. Durch sie wird die Möglichkeit eröffnet, kulturelle Barrieren zu überwinden, neue Sozialbindungen aufzubauen und Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu gewinnen.

Daher ist die Unterstützung von mehr als 71 (ohne Kleingartenvereine) Vereinen in der Stadt ein besonderes Anliegen des Stadtrates und der Verwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Grundlage der Förderung von Kultur- und Sportvereinen sind die im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt dar, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Förderung kann nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden.
- Die Förderung kann grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- Abteilungen und Fachsparten der Vereine sind nicht antragsberechtigt.
- Über die Vergabe der Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Olbernhau.
- Die Förderung ist zweckgebunden, die Verwaltung ist grundsätzlich berechtigt, die bewilligte Förderung nachzuprüfen.
- Bei Investitionszuschüssen ist eine Abrechnung der Investition zwingend vorgeschrieben.
- Investitionszuschüsse werden nur für Immobilien gewährt, die sich im Eigentum des Vereins befinden.
- Mit Einführung der Vereinsförderung sind im Gegenzug von den Vereinen für die Nutzung der städtischen Einrichtung Betriebskosten gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.

II. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung von Kultur- und Sportvereinen

Kultur- und Sportvereine erhalten nur dann eine Förderung, wenn sie

- Ihren Sitz in Olbernhau haben und der Verein mindestens ein Jahr besteht
- im Vereinsregister eingetragen sind
- grundsätzlich gemeinnützige Interessen verfolgen
- das kulturelle und sportliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger von Olbernhau unterstützen und mit Ihren Aktivitäten bereichern
- monatliche Mitgliedsbeiträge erheben
- der Stadtverwaltung Olbernhau aktuelle Satzungen hinterlegt haben
- in der Satzung eine Rückfallklausel beschlossen haben, die sicherstellt, dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen des Vereins, mindestens jedoch das von der Stadt bezuschusste Vermögen, an die Stadt Olbernhau fällt.

- Ihre Anträge auf Förderung schriftlich unter Einhaltung der in den Richtlinien genannten Kriterien und Fristen bei der Stadt eingereicht haben.

III. Form und Fristen der Antragstellung

- Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Olbernhau
 - für den Sportbereich im Hauptamt- Sport und
 - für den Kulturbereich im Hauptamt – Kultur
 zu stellen.
- Die Anträge sind, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, bis zum 31.10.eines jeden Jahres – Ausschlussfrist - für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.

IV. Förderung der allgemeinen Kultur- und Sportvereinsarbeit

Kultur- und Sportvereine, die im Sinne gemäß II. der Richtlinie förderungswürdig sind, erhalten für die allgemeine Vereinsarbeit, insbesondere für die kulturelle und sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf Antrag folgende Zuschüsse:

1. einen Grundbetrag von

125.- €/Jahr	für Vereine bis 50 Mitglieder
175.- €/Jahr	für Vereine ab 51 Mitglieder
250.- €/Jahr	für Vereine ab 151 Mitglieder
300.- €/Jahr	für Vereine ab 251 Mitglieder
2. einen Zusatzzuschuss für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von 1,00 €/Mitglied pro Jahr

V. Investitionszuschüsse

Für Immobilien, die sich im Eigentum des Vereins befinden, können Zuschüsse zu Investitionen beantragt werden.

VI. Vereinsjubiläen

Die Stadt Olbernhau ehrt Kultur- und Sportvereine aus Anlass von Vereinsjubiläen:

25-jähriges Jubiläum	50,00 €
50-jähriges Jubiläum	100,00 €
75-jähriges Jubiläum	150,00 €
100-jähriges Jubiläum	200,00 €
125-jähriges Jubiläum	250,00 €
150-jähriges Jubiläum	300,00 €

Die Meldung des Jubiläums, Ort und Termin der Jubiläumsfeier ist der Stadtverwaltung Olbernhau ein Jahr im Voraus mitzuteilen.

VII. Anmietung von Sportstätten

Zur Absicherung eines ordnungsgemäßen und regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetriebes können für die Anmietung von Sporteinrichtungen Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse beschränken sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, deren Anmietung zwingend erforderlich

ist, weil kommunale Sportstätten bzw. Räume bzw. Flächen nicht zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Zuschuss ist rechtzeitig vor der Anmietung bei der Stadtverwaltung Olbernhau im Hauptamt – Sport zu beantragen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.